

Umstellung auf das neue Datenschutzrecht 2018 - Ein Überblick -

Lars Henning Döhler Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Rechtsreferent





Agenda

- 1. Punkt: Was ist Datenschutz eigentlich?
- 2. Punkt: Rechtsgrundlagen des Datenschutzes Was hat sich geändert?
- 3. Punkt: Strategie zur Einstellung auf das neue Datenschutzrecht
- 4. Punkt: Einzelne Neuerungen genauer betrachtet





1. Punkt: Was ist Datenschutz eigentlich?

- 2. Punkt: Rechtsgrundlagen des Datenschutzes Was hat sich geändert?
- 3. Punkt: Strategie zur Einstellung auf das neue Datenschutzrecht
- 4. Punkt: Einzelne Neuerungen genauer betrachtet





Datenschutz – Notwendiger Schutz des Betroffenen oder bürokratische Schranke?

"Daten sind das neue Öl."

Mathias Döpfner Vorstand Axel Springer SE





Was ist Datenschutz?

Definition des Bundesverfassungsgerichts:

Datenschutz meint den Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigungen seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung, kraft dessen jeder Bürger grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen darf (BVerfGE 65, 1).

Verarbeitung (Art. 4 lit. 2 DS-GVO):

"Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Personenbezogene Daten (Art. 4 lit. 1 DS-GVO):

"personenbezogene Daten" meint alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind:

Fünf gute Gründe für einen modernen Datenschutz (GDD):

- •Datenschutz bedeutet grundrechtlich verbürgten Persönlichkeitsschutz.
- •Der Schutz der Privatsphäre eines jeden Einzelnen ist im Zeitalter der Informationsgesellschaft unerlässlich.
- •Datenschutz bedeutet im modernen Wirtschaftsleben einen Qualitäts- und Wettbewerbsfaktor.
- •Datenschutz und Datensicherheit sind Wegbereiter für den E-Commerce.
- •Im Zuge der Globalisierung gewinnt der Datenschutz auch international zunehmend an Bedeutung.





1. Punkt: Was ist Datenschutz eigentlich?

2. Punkt: Rechtsgrundlagen des Datenschutzes – Was hat sich geändert?

3. Punkt: Strategie zur Einstellung auf das neue Datenschutzrecht

4. Punkt: Einzelne Neuerungen genauer betrachtet





Überblick Rechtsgrundlagen Datenschutz bis 24. Mai 2018

Datenschutzrichtlinie	setzt Mindeststandards für den Datenschutz, die in allen Mitgliedstaaten der EU durch nationale Gesetze sichergestellt werden müssen, stammt aus dem Jahr 1995
ePrivacy-Richtlinie (Richtlinie für Datenschutz in der elektronischen Kommunikation)	eine 2002 erlassene Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft, die verbindliche Mindestvorgaben für den Datenschutz in der Telekommunikation setzt.
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	zentrale Rechtsgrundlage des Datenschutzes für Behörden und Gerichte des Bundes und die private Wirtschaft
Landesdatenschutzgesetz (DSG NRW)	regelt, unter welchen Voraussetzungen die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes NRW personenbezogene Daten verarbeiten dürfen
div. datenschutzrechtliche Vorschriften in Sondergesetzen (z. B. Gewerbeordnung, Waffengesetz u.v.m)	regeln bereichsspezifisch datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte





Überblick Rechtsgrundlagen Datenschutz seit 25. Mai 2018

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten)	neue zentrale Rechtsgrundlage für den Datenschutz in allen Staaten der europäischen Union
ePrivacy-Verordnung	soll die E-Privacy- Richtlinie für Datenschutz in der elektronischen Kommunikation aus 2002 ersetzen und die Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) bereichsspezifisch ergänzen
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu)	gilt in Ergänzung zur DS-GVO in den Bereichen, in denen die DS-GVO durch sog. Öffnungsklauseln nationalrechtliche Regelungen zulässt
Landesdatenschutzgesetz (DSG NRW neu)	regelt, unter welchen Voraussetzungen die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes NRW personenbezogene Daten verarbeiten dürfen
div. datenschutzrechtliche Vorschriften in Sondergesetzen	regeln bereichsspezifisch datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte



Agenda

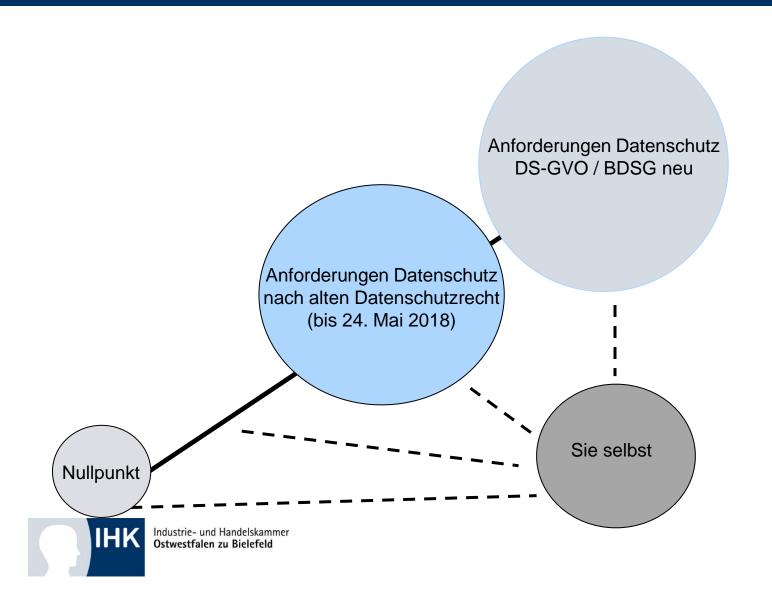
- 1. Punkt: Was ist Datenschutz eigentlich?
- 2. Punkt: Rechtsgrundlagen des Datenschutzes Was hat sich geändert?
- 3. Punkt: Strategie zur Einstellung auf das neue Datenschutzrecht

4. Punkt: Einzelne Neuerungen genauer betrachtet



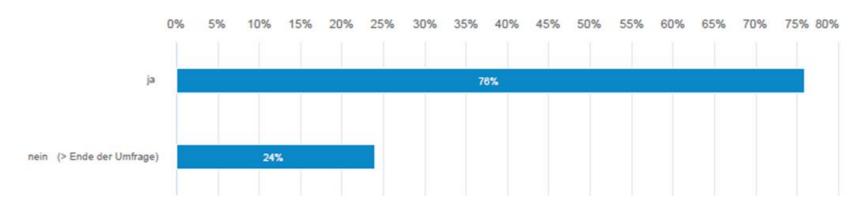


Muss ich Angst haben?





1. 1. Ist Ihnen bekannt, dass am 25. Mai 2018 durch die europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) wesentliche Neuerungen im Datenschutzrecht wirksam werden?

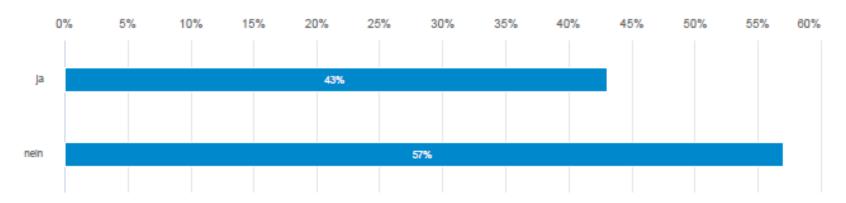


	N	Prozent
ja	138	75.82%
nein (> Ende der Umfrage)	44	24.18%





2. 2. Denken Sie, dass Ihr Unternehmen ausreichend auf die Anforderungen des neuen Datenschutzrechts eingestellt ist?

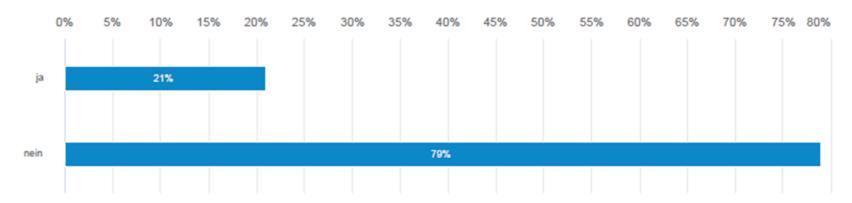


	N	Prozent
ja	58	42.65%
nein	78	57.35%





5. 4. Verfügen Sie in Ihrem Unternehmen über ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, in dem alle Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten aufgeführt sind und das den Anforderungen der DS-GVO entspricht?

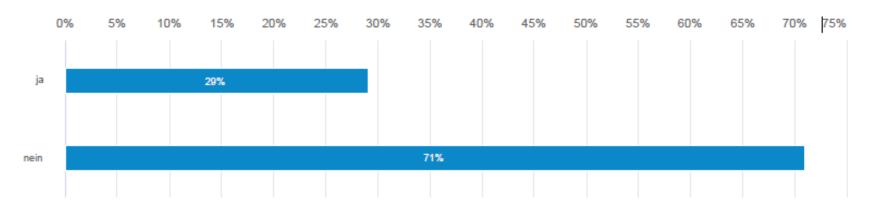


	N	Prozent
ja	29	21.01%
nein	109	78.99%





6. 5. Ist Ihnen für jeden in Ihrem Unternehmen durchgeführten Datenverarbeitungsvorgang die konkrete Rechtsgrundlage bekannt?

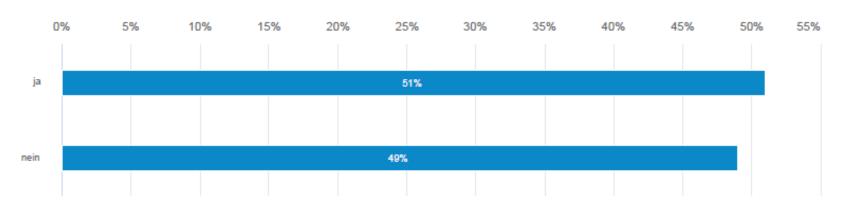


	N	Prozent
ja	40	28.99%
nein	98	71.01%





3. 3. Haben Sie selbst schon Maßnahmen zur Einstellung auf das neue Datenschutzrecht ergriffen?



	N	Prozent
ja	71	51.45%
nein	67	48.55%



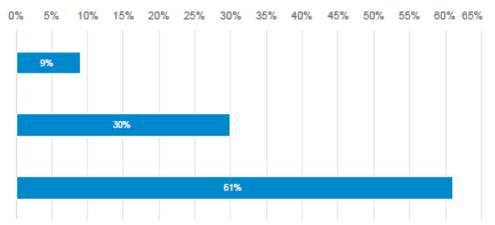
4. 3a. Wie beurteilen Sie den Aufwand, der zur Einstellung Ihres Unternehmens auf die neuen Regelungen des Datenschutzrechts notwendig ist?

Antwortanzahl: 69

Für mein Unternehmen entsteht im Zusammenhang mit der Einstellung auf die neuen Regelungen des Datenschutzrechts kein nennenswerter Aufwand.

Für mein Unternehmen entsteht im Zusammenhang mit der Einstellung auf die neuen Regelungen des Datenschutzrechts zwar Aufwand, diesen beurtelle ich aber als angemessen.

Für mein Unternehmen entsteht im Zusammenhang mit der Einstellung auf die neuen Regelungen des Datenschutzrechts ein erheblicher Aufwand.



	N	Prozent
Für mein Unternehmen entsteht im Zusammenhang mit der Einstellung auf die neuen Regelungen des Datenschutzrechts kein nennenswerter Aufwand.	6	8.7%
Für mein Unternehmen entsteht im Zusammenhang mit der Einstellung auf die neuen Regelungen des Datenschutzrechts zwar Aufwand, diesen beurteile ich aber als angemessen.	21	30.43%
Für mein Unternehmen entsteht im Zusammenhang mit der Einstellung auf die neuen Regelungen des Datenschutzrechts ein erheblicher Aufwand.	42	60.87%





Datenschutzmanagement

- Datenschutzbewusstsein
- Klare Zuständigkeiten für den Datenschutz
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter
- Verpflichtung auf Datengeheimnis
- Überprüfung, ob Vorgaben eingehalten werden
- Einsatz datenschutzfreundlicher Technologien (privacy-by-design)
- Stand der Technik als Anforderung an die IT-Sicherheit
- Führung eines Verzeichnisse über Verarbeitungstätigkeiten
- Prozess bei Auftragsverarbeitungen
- Prozesse zur Umsetzung der Betroffenenrechte
- Prozess zu Risikobewertung
- Prozess zur Durchführung von Datenschutzfolgeabschätzungen
- Prozess zur Meldung von Verletzungen des Datenschutzes (Datenpannen)

Tipp:

- -Erstellung eines Datenschutzhandbuchs
- Synergien mit Risikomanagement oder QM-System nutzen





Werkzeuge für ein Datenschutzmanagement



www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_3.pdf



www.gdd.de/downloads/praxishilfen/G DD-Praxishilfe_DS-GVO_2.pdf



www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe DS-GVO 8.pdf



www.gdd.de/downloads/praxishilfen/G DD-Praxishilfe DS-GVO 9.pdf



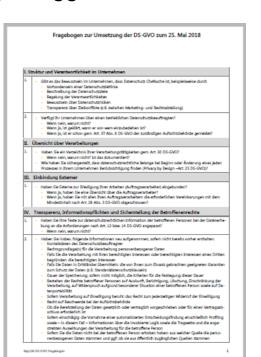


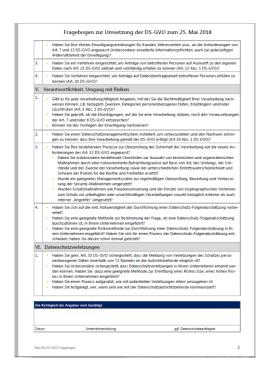
Drei Schritte zu Einstellung auf das neue Datenschutzrecht

- 1. Schritt: Feststellung des Ist-Zustands
- 2. Schritt: Abgleich mit dem Soll-Zustand (neues Datenschutzrecht)
- 3. Schritt: Durchführung der ggf. erforderlichen Maßnahmen

Fragebogen des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten: www.lda.bayern.de/de/index.html









Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Regelung in Artikel 30 DS-GVO
- Das Verarbeitungsverzeichnis enthält die für jede Anwendung wesentlichen Informationen (Katalog des Artikel 30 DS-GVO)
- Zentraler Bestandteil des Datenschutzmanagements
- Kann Aufsichtsbehörde bei einer Kontrolle vorgelegt werden

Artikel 30 DS-GVO

- I. Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:
- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

• • •





Werkzeuge für ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten



Das Verarbeitungsverzeichnis

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

www.bitkom.o

bitkom

www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Das-Verarbeitungsverzeichnis.html



GDD-Praxishilfe DS-GVO V

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten



www.gdd.de/downloads/praxishil fen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_5.pdf



Agenda

- 1. Punkt: Was ist Datenschutz eigentlich?
- 2. Punkt: Rechtsgrundlagen des Datenschutzes Was hat sich geändert?
- 3. Punkt: Strategie zur Einstellung auf das neue Datenschutzrecht
- 4. Punkt: Einzelne Neuerungen genauer betrachtet



Einzelne Neuerungen genauer betrachtet

- Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
- II. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- III. Auftragsverarbeitung
- IV. Betroffenenrechte

Tipp:

Detaillierter Überblick über das neue Datenschutzrecht in der "Ostwestfälischen Wirtschaft", dem Mitgliedermagazin der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Ausgaben September bis Dezember 2017







Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ermächtigungsgrundlagen aus Art. 6 DS-GVO

- -Einwilligung
- -Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verantwortlichen
- -Schutz lebenswichtiger Interessen
- -Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse
- -Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nach Interessenabwägung





Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Alte Rechtsgrundlage	Neue Rechtsgrundlage
§§ 4f, 4g BDSG	Artikel 37, 28 DS-GVO §§ 38, 6 Absätze 4, 5 Satz 2, 6 BDSG neu

Wann muss ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden?

- es werden in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt (§ 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG neu)
- es werden Verarbeitungen vorgenommen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO unterliegen
- es werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet.
- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 DS-GVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DS-GVO besteht (Art. 37 DS-GVO).





Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Was sind die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

- Unterrichtung über die bestehenden datenschutzrechtlichen Pflichten und Beratung bei der Lösung datenschutzrechtlicher Fragen.
- Überwachung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (DS-GVO, BDSG sowie weitere Rechtsvorschriften) sowie der unternehmenseigenen Datenschutzbestimmungen inkl. Zuweisung von Zuständigkeiten, Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern.
- Auf Anfrage Beratung bei der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 Abs. DS-GVO) und Überwachung ihrer Durchführung.
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Zuständigkeit für die vorherige Konsultation datenschutzrechtlicher Fragen an die Aufsichtsbehörde.
- -Ansprechpartner für betroffene Personen und Mitarbeiter zu allen mit der Verarbeitung ihrer Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte zusammenhängenden Vorgänge.





Qualifikation des Datenschutzbeauftragten

Wer kann betrieblicher Datenschutzbeauftragter werden?

- Der betriebliche Datenschutzbeauftragte muss aufgrund der **beruflichen Qualifikation** und des **Fachwissens** benannt werden, um die Aufgaben aus Art. 39 DS-GVO übernehmen zu können.

Zu den Fachkundevoraussetzungen gehört ein Verständnis der allgemein datenschutzrechtlichen und spezialgesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften, die für das eigene Unternehmen relevant sind,

sowie

- **technisch-organisatorische Kenntnisse**, insbesondere Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der Datensicherheit.

Tipp:

Datenbank für Schulungen zum Datenschutzbeauftragten www.wis.ihk.de





Werkzeuge Datenschutzbeauftragter







Muster für die interne Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten Erhältlich bei der IHK, Fachbereich Recht Selbstcheck der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit NRW

www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/s ubmenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/B etriebliche_Datenschutzbeauftragte/Inhalt /Check/Check.php www.gdd.de/downloads/ praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_1.pd





Auftragsverarbeitung

- Begriffsänderung: aus Auftrags<u>daten</u>verarbeitung wird Auftragsverarbeitung
- Rechtsgrundlage in Artikel 28 DS-GVO

Definition der Auftrags(daten)verarbeitung:

Die Auftragsdatenverarbeitung (ADV) ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch einen Dienstleister auf Weisung des Auftraggebers.

Tipp:

Bestehende Auftrags(daten)verarbeitungsverträge überprüfen und an die neue Rechtsanlage anpassen



Werkzeuge Auftragsverarbeitung





https://www.ihk-

nuernberg.de/de/Geschaeftsbereiche/Innovat ion-Umwelt/luK-E-

Business/Datenschutz/IHK-AnwenderClub-Datenschutz-und-Informationsicherheitf



Mustervertragsanlage Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

www.bitkom.

bitkom

www.bitkom.org/NP-Themen/NP-Vertrauen-Sicherheit/Datenschutz/EU-DSG/170515-Auftragsverarbeitung-Anlage-Mustervertragonline.pdf





Betroffenenrechte

- Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Betroffenenrechte (Art. 12 DS-GVO)
- Informationspflicht bei Datenerhebung beim Betroffenen (Art. 13 DS-GVO)
- Informationspflicht, wenn Datenerhebung nicht beim Betroffenen erfolgt (Art. 14 DS-GVO)
- Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung, Recht auf Vergessen werden (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)





Werkzeug Betroffenenrechte

Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz (DSK)



https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/s ubmenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Kurzpapiere-der-Datenschutzkonferenz-zur-DS-GVO.html





Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Lars Henning Döhler

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Rechtsreferent

Telefon: 0521 554 - 215

E-Mail: lh.doehler@ostwestfalen.ihk.de

Internet: www.ostwestfalen.ihk.de